Geschicht-mässige
Ausführung
Daß
Von denen Zeiten
Käyser Rudolphs des I.
Das
Recht
Der
Erst-Geburt
Unter denen
Ertz-Herzogen von Oesterreich
niemahlen beobachtet worden.

Oder:
Ordnung
in welcher die
Herzogen von Oesterreich,
Und zwar/
Da deren mehrere waren/ unter einander succediret/ und d[ie]
Oesterreichische gesambte Lande regieret haben.

Gedruckt zu München. 1741.

13
8.

Kurtze Verzeichnuß

Derer hier ausgeführten/ unter denen Ertz-Herzogen von Oesterreich jederzeit beobachteten gleichen Länder-Theilungen.

N. I. RUDOLPHUS I. Römischer Käyser.

Verleyhet seinen beyden Söhnen Herzog Albrechten und Herz. Rudolphen die Oesterreichische Lande gesamter und mit gleichen Rechten: so, daß auch auf gewisse Bedingnisse die Regierung gemein seyn solle.

N. II. ALBERTUS Römischer Käyser. — RUDOLPHUS II.

Unter K. Alberti Söhnen hat Fridericus Pulcher Oesterreich, Leopoldus Schwaben, Otto Kärnthen bekommen, nachdeme aber alle Drey ohne Erben verstorben, sind die Lande wiederum in Alberto Sapienti vereiniget worden.

N. III. RUDOLPHUS III. — FRIDERICUS Pulcher. — LEOPOLDUS Gloriosus. — ALBERTUS Sapiens. — OTTO Audax.

Dieser machte unter seinen vier Söhnen a. 1355. die Verordnung, daß Selbige, der Aeltiste wie der Jüngste, und der Jüngste, wie der Aelteste in der Regierung Eins bleiben solten/ welche Verordnung auch a. 1364. unter ihnen einhellig bestättiget worden.

N. IV. RUDOLPHUS IV. — FRIDERICUS III. — LEOPOLDUS III. — ALBERTUS III. cum Trica.

Nach dem Tod der beyden älteren Brüdern Rudolph und Friedrichs traten a. 1373. Leopold und Albrecht zur Theilung. Wo denn diesem, nemlich dem Jüngeren, Albrecht, das Herzogthum Oesterreich unter und ob der Ens und in Steyer; Herzog Leopolden hingegen die übrige Lande zu Theil worden. Anno 1375. wurde die Theilung fast auf gleiche Art wiederhohlet. Weiter wurde a. 1376. von Herzog Leopolden bedungen, daß ihm Herzog Albrecht, eine Theilung, NB. mit Loß thun solte; und geschahe also die Theilung ad partes æquales: so gar, daß auch die Haupt- und Residentz-Stadt Wien nicht ausgeschlossen worden. Die a. 1379. abermahlen vorgenommene gleiche Theilung hat K. Wenceslaus pro majori firmitate, und damit auch die Nachkommen wissen solten, daß unter denen Herzogen in Oesterreich keinem ein Vor-Recht vor dem andern gebührete, bestättiget: wie beyde Herzoge auch in ihren Testamentis gethan.

N. V. WILHELMUS. — FRIDERICUS. — LEOPOLDUS. — ERNESTUS Ferreus. — ALBERTUS IV.

Zwischen diesen, und Alberti III. nachgelassenen Sohn Alberto IV. sind abermahlen a. 1386. 1395. 1396. 1402. 1404. verschiedentliche Länder-Theilungen geschehen: wobey jederzeit auf die Gleichheit angetragen worden. Eod. a. 1404. 1406. 1417. werden sonderlich unter Leopoldi III. Söhnen die Lande zu gleichen Theilen getheilt, und gleiche Regierung beliebt; wie solches allhier umständlich dargethan wird.

ALBERTUS V. Röm. Käyser.

N. VI. SIGISMUNDUS bekommt Tyrol. — FRIDERICUS Röm. Käyser. — ALBERTUS Prodigus. — LADISLAUS Posthumus.

Hatten viele Händel wegen der Länder-Theilung theils unter sich, theils mit Herzog Sigismunden. Und als K. Friedrich sich eines Vorzugs anmassete, setzte sich Herzog Albrecht heftig dargegen, und behauptete, wie Er sich eines Vertrags, wo die Theilung verbotten wurde, nicht erinnerte. Nach vielen Theilungen de a. 1435. 1444. 1446. 1453. 1458. bekam K. Friederich das untere Herzogthum, Herzog Albrecht das Obere Oesterreich, Herz. Sigismund einen Theil von Kärnthen und Tyrol. Die Stadt Wien bliebe in Gemein, und hatte ein jeder seine Burg daselbsten, bis Maximilianus wieder alles bekam.

MAXIMILIANUS I. Röm. Käys.

PHILIPPUS.

N. VII. CAROLUS V. Röm. Käyser. — FERDINANDUS I. Röm. Käyser.

Beyde succediren Krafft des Groß-Väterlichen Testaments zu gleichen Theilen, weilen jedoch Carl der V. die gantze Spanische Monarchie samt denen Niederlanden erhalten, trate Er seinem Herrn Brudern Ertz-Herzogen, nachmahlen Römischen König und Käyser Ferdinand durch verschiedene Verträge de a. 1521. 1522. 1540. alle die Teutsche Oesterreichische Lande pleno jure ab; also, daß die Lande jetzo wiederum unter ein Haupt gekommen.

N. VIII. MAXIMILIANUS II. Röm. Käyser. — FERDINANDUS in Tyrol. — CAROLUS in Steyrmarck.

Was König oder Käys. Ferdinand wegen deren Erb-Landen in seinem Testament verordnet, davon siehe die jüngsthin in Druck ausgegangene Gründliche Rechts-Ausführung der Chur-Bayerischen Gerechtsamen; Ein Recht der Erst-Geburt getrauete Er sich gegen die bisherige Observanz, darinnen nicht einzuführen: ordnete deshalben noch vor seinem Tod a. 1554. eine gleiche Länder-Theilung; worunter jedoch des ältisten Maximiliani Antheil am wenigsten ertragen.

N. IX. RUDOLPHUS Röm. Käys. — MATHIAS Röm. Käys. — ANDREAS. — CAROLUS. — FERDINANDUS II. Röm. Käys. — LEOPOLDUS.

Die Länder-Theilung hat unter allen diesen Ertz-Herzogen, bis daß selbige in Leopoldo vereiniget worden, immer Platz gefunden; Wobey noch zu mercken, daß als Herzog Ferdinand in Tyrol a. 1595. ohne Successions-fähige Erben verstorben; zwischen Maximiliani II. und Caroli Styriaci Herren Söhnen wegen deren erledigten Landen Streit entstanden: da Jene selbige unter einem Haupt zu regieren verlangt: Diese hingegen auf die Theilung provociret/ weilen sonderlich das Privilegium Friderici I. per non usum, contrarios actus, subsecutas & reiteratas divisiones beym Hauße Oesterreich aufgehebt, und die Theilung von Ferdinando I. selbsten gemacht worden: welchem zufolge auch endlich die gemeinschafftliche Regierung bis auf Verlöschung des Maximiliani II. Manns-Stammes beliebt wurde.

Obwohlen in der jüngstens in Druck ausgegangenen Gründlichen Ausführung deren Chur-Bayerischen Erb-Folgs- und sonstiger Rechts-Ansprüchen auf die Ertz-Herzoglich Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande ohnwiderstreblich dargethan worden / daß die von K. Ferdinand dem I. vestgestellte / und auf Abgang seiner männlichen Descendenten auf seine Ertz-Herzogliche Frauen Töchter und deren Erben gerichtete Erb-Folgs-Ordnung mit dem Recht der Erst-Geburt gar wohl bestehe / und demselben allerdings gemäß seye / so hat man jedoch in erwehnter Deduction in verschiedenen Stellen zu erinneren / auch mittels hiervor angefügter / alldorten sub Adj. lit. O. ebenmässig erfindlicher Tabell von Jahren zu Jahren gezeigt / daß unter denen Ertz-Herzogen von Oesterreich / so viel die Ertz-Herzogliche Erb-Lande betrifft / niemahlen eine Prærogativa nativitatis, Senii & ætatis, sonder vielmehrers je und allzeit die gleiche Theilungen / mit ordentlicher Ausschliessung des Primogenitur-Rechts / beobachtet worden; Einfolglichen man von Seiten

ten des Wienerischen Hofs ohne statthaften Grund behauptet / und in dem Commissions-Decret de d. 18. Octob. 1731. so wohl / als anderen öffentlichen Schrifften ohnwahrhaft vorgegeben / als ob die zu Præjuditz deren Chur-Bayerischen älteren Rechten neuerlich eingeführt werden wollende Erb-Folgs-Ordnung bey dem Ertz-Herzoglichen Haußе eine ausgemachte ohnstrittige Sache seye / so schon von vielen hundert Jahren her durch die bekannte Privilegia und Freyheiten eingeführt und hergebracht worden. Um nun aber disfall keinen vernünftigen Zweifel übrig zu lassen / so hat man in gegenwärtiger Geschichtmässigen Ausführung das jenige / was in voran-gefügter Tabell nur kürtzlich entworffen worden / aus wahren Urkunden des Ertz-Herzoglichen Haußes grundsam zu erweisen / und / wie man sich ohnehin anheischig gemacht / weitläufftiger zu bestärcken / so nöthig / als erspießlich angesehen: dazumahlen die Schwäche der Welt-bekanten Pragmatischen Sanction eben dadurch noch mehrers beleuchtet / und klar vor Augen gelegt wird.

N. I. Auf was für eine Art und Weiße die Oesterreichische Erb-Lande von dem Herzogthum Bayern abgesöndert worden / hat man in dem Ersten Absatz der Gründlichen Ausführung allschon erörtert (ibid. §. 18. seq.) / und insonderheit dargethan / welchergestalten Käyser Rudolph der I., von welchem zwey Frauen Töchter Mechtild und Catharina an die Herzogen von Bayern verehliget gewesen (davon auch die Erstere *viz.* Herz. Ludwigs des Ernsthafften Gemahlin / eine Stamm-Mutter aller heuntiger Herzogen in Bayern ist) seinen Herrn Sohn Albertum nachgehends Käysern mit und nebst seinem Herrn Brudern Rudolpho a. 1282. zu gleichen Rechten auf Oesterreich und die dazu gehörige Lande beliehen (ibid. §. 38.) / jedoch mit Vorbehalt / verordnung / und ausdrücklicher Vorsehung / daß beyde Gebrüder die Land regieren sollen (ibid. §. 38. in not.) / welche Verordnung auch die Oesterreichische Land-Stände angenommen.

N. II. Aus vorernanten Käysers Alberti Söhnen hat Fridericus Pulcher Oesterreich innen gehabt / Leopoldus Gloriosus hingegen Schwaben / Otto der Fröliche aber hat das Herzogthum Kärnthen besessen: alle diese Herzogen seynd zeitlich

zeitlich/ohne Hinterlassung einiger Erben/verstorben/und hat den Stammen allein Albertus II. Sapiens, auch Contractus genant/ unter deme die Lande wiederumen zusammen kommen/ fortgesetzet/ welcher unter seinen hinterlassenen 4. Herren Söhnen Rudolph/ Friedrich/ Albrecht den III. und N. III.
Leopold den III. Anno 1355. durch eine sonderbare Disposition geordnet/ daß Sie/ und zwar der Aeltist/ wie der Jüngste/ und der Jüngste/ wie der Aeltist/ in der Regierung miteinander Eins bleiben sollen/ welche Disposition gedachte Herren Söhne/ dann auch Montag vor St. Elisabeth Tag Anno 1364. allerdings/ und einhellig bestättiget/ darumen Herzog Rudolph schon zuvor die Huldigung von denen Oesterreichischen Ständen nicht anderst/ als aller seiner Herren Brüderen wegen/ nicht allein eingenommen/sondern auch in all Dero Namen das Erb-Obrist-Jäger-Meister Ambt dem Friedrichen von Kreusbach verliehen hat. Nachdeme aber Herzog Rudolph/ und Herzog Friedrich zeit- N. IV.
lich verstorben/ haben beede Herren Brüder/ Albrecht und Leopold sich anfänglichen de dato Wien Jacobi unter Mitsiglung des Ertz-Bischoffens zu Saltzburg/ und beeder Bischoffen zu Prag/ und Freysingen/ Anno 1373. miteinander geeiniget/ daß Herzog Albrecht die Haupt-Mannschafft in Oesterreich/ Unter- und ob der Ens/ und in Steyr: Herzog Leopold aber die andere Land/ ausgenommen die Hauptmannschafft Kärnthen/ besitzen sollen. Diese solle Graf Mainhardt von Görz in Ihr beyden Nahmen verwalten/ alles auf gleichen Theil. Worüber beede Herzogen untern dato Wien Exaudi Anno 1375. sich weiters verglichen/ und hat der Erstere das Herzogthum Oesterreich/ Unter- und ob der Ens/ auch Steyr: Herzog Leopold hingegen Kärnthen/ Grän/ Isterreich/ Tyroll/ Schwaben/ Elsaß/ Civitat, und Felters übernommen/ welche Vergleichung Sie beede in nachfolgenden 1376. Jahr sub dato Walsee an Prechtens-Tag wiederhohlet/ und die merckliche Clausul beygesetzt haben/ daß Herzog Albrecht seinem Herrn Bruder Leopoldo versprochen/ ob Er einer ferneren Theilung begehren würde/ daß Er ihme dann einer gleichen Theilung mit dem Looß thun wolle/ also/ daß Ihr jeder drey Räthe/ und so Sie strittig wurden/ sein Schwäher Burggraf Friedrich von Nürnberg

die

die Theilung auf ihren Eyd machen/ also/ daß jedem Bruder der halb Burgleh/ und halbe Stadt zu Wien/ und das halb Land Oesterreich / und fürters die übrige Land halb/ oder Land gegen Land / nach gleichen Anschlag / gleichlich / und nach dem Looß zu Theil werden sollen.

Ingestalten Anno 1379. am Sonntag vor Michaeli im Closter zu Neuenberg eine abermahlige Theilung erfolget/ Krafft welcher Herzogen Albrecht Oesterreich / Unter- und ob der Ens/ samt der Vest/ und Stadt zu Steyr / Herzogen Leopolden aber Steyr/ Kärnthen/ Crain/ Windischmarck/ Isterreich / Felters / Civitat, Tyroll / Elsaß / und übrige Vorlanden zu Theil worden/ welche Theilung annebens von dem Römischen/ und Böheimischen König Wenceslao unterm dato Prag Antoni Anno 1380. / mit Inserirung des völligen Theilungs-Briefs / auf Ansuchen der Herzogen / bestättiget worden ist.

Und wie mehrernanter Herzog Albrecht in erst-berührten 1380. Jahr ein Testament aufgerichtet/ und darinnen verordnet hat / wann seine Söhne / und Herr Vetter unvertheilter bey einander je nicht verbleiben wolten / Sie gleichwohl/ was die Theil-Brief zwischen Ihnen/und seinen Herren Brüderen Vermögen/ halten solten / also auch hat Herzog Leopold eine Disposition errichtet / ubi ita dispositum : Est etiam inter nos prolocutum, & ordinatum, quòd Filius noster Wilhelmus præsentialiter, & post mortem nostram cum aliis nostris Filiis, & liberis, præsentibus, & tunc relictis, ad justam, & hæreditariam portionem omnium nostrorum Patriorum, Principatuum, & Dominiorum Jus habeat Patrimoniale, & æqualem cum iis portionem habere debeat, juxta Jura, & consuetudines Principum.

N. V. Dieser Herzog Leopoldus Probus hat in Ernesto Ferreo den Stammen fortgepflantzet / dessen Herren Brüder Wilhelmus Ambitiosus, Fridericus mit der leeren Taschen / und Leopoldus Superbus waren ; von vorerdeuteten Herzogen Alberto aber / Herzogen Leopoldi Herren

Herren Brüderen / ist ein Herr Sohn / auch Albertus IV. Mirabilia Mundi genant / hinterlassen worden. Unter disem Herren sind verschiedene Vertheilungen Anno 1386. Mittich vor Colomani-Tag / item Hollenburg Cæcilia 1395. vorgangen / worinnen durchgehends / und überall der Antrag auf gleiche Theil mit Länderen / Lehen / und der Stadt Wien geschiehet / und die Land-Stände zu deren Vesthaltung außgeruffen werden. Weiter hat man zu Wien Corporis Christi Anno 1396. unter anhangenden 18. Insiglen / eine Auszeigung der Regierung auf zwey Jahr wehrend / vorgenommen; welche Auszeigung hernach dato Wien Mittich nach den Prechten-Tag Anno 1398. ins Werck auf ein Jahr gesetzet / und Anno 1402. datum Prugg an der Muer Exaltationis Crucis unter zehen anhangenden Insiglen von gedachten Herzogen wieder bestättiget worden. Anno 1404. Wien nach Judica sprechen Herzog Leopold / und Herzog Ernst / Herzog Wilhelm Gebrüder / daß ihres Vettern / und Vatters Herzogen Albrechts seeligen Testament vollzogen werde / darinnen mit vornehmlicher Zutheilung der Landen in gleiche Theil / unter anderen begriffen / daß Herzog Wilhelm halben Gewalt / und halbe Gült in Oesterreich haben / und jeder Herr seinen eigenen Anwalt im Stadt-Rath zu Wien setzen / auch Burgermeister / und Innere Räth allda beeden Herren schwöhren sollen.

In erst angeregten 1404. Jahr hat Herzog Albrecht / vermög Briefs / datum Wien Freytags vor Palmarum, auf vorgehende in ihn geschehene Veranlassung / und Compromittierung beeder Herzogen Wilhelm und Leopolden ausgesprochen / daß ersagter Herzog Wilhelm den Theil in Oesterreich / die Neustadt / und was in der alten Theilung in Oesterreich darzugehört / und darzu Kärnten / Crain / Windische Lande / und Portenau: hingegen Herzog Leopold den Sitz zu Gräz / darzu das Land zu Steyr / und Grafschafft Tyroll inhaben; Item Sie beyde mit einander die vorderen Lande auf gleich darlegen / regieren / und versehen / item die Lehen-Pflicht allenthalben auf beyde Herren stehen sollen / nach dreyen Jahren aber solle diese Ordnung jedem Bruder an seinen Rechten unschädlich seyn.

 Darum

Darum dann noch in diesem nemlichen 1404. Jahr / und dato Herzog **Leopold** / **Ernst**/ und **Friedrich** gegen berührt ihren Herrn Vettern Herzogen **Albrechten** sich aller ihrer Anspruch zu dem Land Oesterreich / Unter/ und ob der Ens / **Inhalt ihrer Vätter Theil-Brief** / mit dem Beysatz verstanden / daß ihrer **Vätter** Theil-Brief bey den Kräfften bleiben / und jedem Herren die Brief zu seinen Landen zu gestellet werden. Unentgolten Herzogen **Wilhelmens** an seinen Theil / den Er mit Herzogen **Albrecht** sein Lebenlang am Land zu Oesterreich / und denen dreyen Brüdern an ihren Theil / so Sie mit ihrem Bruder daran haben/die Kleinod und Silber-Geschirr aber sollen/ auf ihr eines jeden Begehren/getheilet werden/ item/ ob Wien/ oder jemanden anderer von Herzogen **Albrechten** an die Gebrüder fallen wolt / das sollen die Brüder nit annehmen / sondern Herzogen **Albrechten** dargegen beyständig seyn. Item gieng Herzog **Albrecht** / oder sein Manns-Stammen ab/ so solle das Land Oesterreich auf die 4. Brüder fallen / und seine Töchteren ehrlichen verheyrathet / und versorget werden / item sollen die **Gemächt-Brief / die Käyser Carl / und König Wenzl ihren Vorderen gegeben / bey Kräfften bleiben** (a).

Anno 1406. hat Herzog **Friedrich** Herzogen **Ernst** / und seinen Räthen/ den Gewalt gegeben / mit ihrem Herren Brudern Herzogen **Leopold** eine weitere Brüderliche Auszeigung ihrer Lande / und Ordnung ihrer Regierung halber zu handlen/ darüber Anno 1416. / nachdeme sich/ dieser Vertheilung wegen / unter denen Herren Gebrüderen abermahlige Zwietracht / wegen unterloffener Ungleichheit ereignet/ Herzog **Ernst** seinem Herrn Bruder Herzogen **Friedrich** versprochen/ in Zeit des Anstands eines halben Jahrs eine Brüderliche **gleiche** Theilung ihrer Landen / und Leuthstadt zu thun/ wo er das nit thät/so verzeicht Er sich so gar alles seines Inhaben an der Grafschaft Tyroll/ samt dem Innthall / und sagt derselben seiner Unterthanen Pflicht ledig.

Und obwohlen in folgendem Jahr 1417. unterm dato Innsprugg prima Januarii Sie Herzogen die Theilung / welche der Land

(a) Diese Brieff sind alle um fernerer im Ertz-Herzogl. Hauß Oesterreich zunehmen habenden gleichen Vertheilungen wegen gegeben worden.

Land halber gemacht worden / wiederumen aufgehebt / und 5. Jahr ungetheilt geblieben / jeder jedoch in dem Jnhaben der Land / wie Sie vor dem Krieg gehabt / und welcher mehr Nutz hat / als der ander / der soll es dem anderen erstatten / ist doch dabey austruckentlich gedunget worden / daß wann die 5. Jahr aus / und Ein- oder Anderer die Land getheilt haben wolte / soll Herzog Ernst / als damahlen der Aeltere / eine Theilung machen / und Herzog Friedrich die Wahl haben zu ein- oder den anderen Theil zu greiffen / wo man aber nicht theilet / soll die Nutzung Jhrer beeder seyn.

Vorgangenen Herzogen Leopoldi hinterlassener Herr Sohn Ernestus Ferreus hat die Stamm-Linie fortgesetzet / aus welchem Herzog Fridericus Placidus, nachgehends Römischer Käyser / und Albertus VI. Prodigus, nebst Herzogin Kunegundis, so in das Hauß von Bayern / worinnen Sie / als Stam-Mutter / gezehlet wird / vermählet wurde / erzeiget worden. Dabey nicht zu umgehen / welchergestalten Käyser Fridericus mit gedacht seinem Herrn Brudern Alberto Prodigo, und Herzogen Sigmund seinem Herrn Vettern / wegen der Erb-Theilung der Oesterreichischen Landen / viele Händl gehabt / und dieser solche / als ältister Fürst / sich auf die Gesäze von denen alten Fürsten zu Oesterreich / ihren Vor-Elteren / beruffend / allein für sich / bemelt sein Herr Bruder Herzog Albrecht aber / der ernant seinem Herrn Vettern Herzogen Sigmund zu Tyroll seinen Theil abgehandlet / hieran wenigist zwey Drittl behaupten wollen / mit der an die Oesterreichische Land-Stände über seines Herrn Brudern Kaysers Friderici erstmahl gemachten Vorwand gestelten Gegeneinwendung / wie daß Er sich keiner **alten Oesterreichischen Verträg / oder Gesätze zu erinneren wisse** / dadurch dem älteren / oder jüngeren Fürsten die Regierung zu getheilt / und ein anderer dardurch ausgeschlossen werde. Wie dann über verschiedene zu Wien Urbani 1435. zu Nürnberg unterm dato Egidi 1444. / Wien 1446. Judica, unter der Herzogen von Oesterreich / Bischoffen zu Passau / Herzogen von Bayern / und Brandenburg anhangenden Jnsiglen / dann zu Neustadt am Tag Erhardi 1453. gemachte Vergleichungen / auf der Land-Ständen bittliche mehrmahlige Interposition in dem Jahr 1458. datum Neu- N. VI.

stadt

stadt Bartholomæi endlichen dieser Zwyspalt dahin vertragen worden/ daß Käyser **Friedrich** das Untere/ Herzog **Albrecht** das Obere Oesterreich/und Herzog **Sigmund** einen Theil von Kärnthen/ an Tyroll gräntzend/ haben/ die Stadt Wien in communione verbleiben/ und jeder Fürst sein eigenes Quartier in der Burg besitzen solle.

Alle obige Vertheilungen/ Vergleichungen/ und Ansprüch haben die gleiche Portiones in Länderen/ und deren Nutzungen zum Absehen/ und Grund/ und ist in ermelt letzterem Brief neben anderen verordnet/ die alte Geld-Schulden sollen alle drey Herzogen jeden seinen Drittheil/ bezahlen/ item/ ob einer ichtwas von Land verkümmeren müste/ das soll Er dem anderen Herren vor anbieten/ und in einem Monat-Friest den Satz dem anderen verfolgen lassen/ doch/ daß derselbe Satz niemands/ dann Land-Leuthen/ und nicht vom Land beschehe/ item das Heiligthum/ und GOttes-Gezier/ so in der Burg Wien ist/ soll unverruckt bleiben/ desgleichen das Geschütz/ und Gezeug zu Wien zu beeder Herren Handen/ und zu des Land Nothdurfft/ desgleichen die Brief im Sagger zu Wien.

Von Käyser Friderico Placido ist Ertz-Herzog **Maximilian**/ hernach ebenfalls Käyser/ abgestammt/ unterdessen Lebzeiten alle Collateral-Linien abgestorben/ also/ daß Er der alleinige Propagator Domûs gewesen/ und ihme all deren Collateralen ingehabte Länder/ als einzigen lebenden Herren von Oesterreich zugefallen sind.

Dieser Käyser **Maximilian**/ solchen Nahmens der Erste/ hat aus seiner ersten Gemahlin **Maria**/ einer Tochter/ und Erbin Caroli Audacis Herzogen in Burgund dieses Herzogthum/ und die Niederland zu seinen Hauße von Oesterreich gebracht/ aber einen einzigen Herren Sohn Philippum, den Er überlebet hat/ erzeyget/ also/ daß keine Theilung der Teutschen Oesterreichischen Landen unterlaufen können.

N. VII. Weilen aber an Philippum durch den Heyrath Joannæ einer Tochter/ und Erbin Ferdinandi, Catholici Regis, die Spanische Königreich/ und Lande gefallen/ aus welcher Er zwey Herren Söhne/ Carolum, nachgehends Kayseren

hujus

hujus Nominis V. und Ferdinandum, auch Käysern/ dieses Nahmens den I. hinterlassen / welche beyde Enckeln Käyser **Maximilian** in seinem Groß-Vätterlichen letzten Willen/ und Testament/ **als nächste Erben** / ernant / und gesetzet/ als haben nach seinen Ableiben / so den 12. Januarii 1519. geschehen/ die Oesterreichische Stände sowohl / als die von Steyr/ Kärnthen/ und Crain sich zusammen gethan/ beede diese Königs Philippi Herrn Söhne für ihre Erb-Herren erkennet/ und zu deren Beehr- und Begrüssung / ihre Deputirte abgeschicket / sich auch interim, damahliger gefährlichen Zeiten wegen/ einer Lands-Hülff/ und Schützung zu Prugg an der Muer Sonntag Oculi im 1519. Jahr verbrüdert/ und vereiniget. Wo hinnach Ertz-Herzog **Carl** Erwählter Römischer König dem damahligen Ertz-Bischoffen zu Saltzburg Matheusen/ dann Bernharden Bischoffen zu Trient/ und **Petern** Bischoffen zu Triest/ neben anderen/ in **Sein**/ und dero **Herren Bruders Nahmen** zu Verpflicht-und Posseß-Nehmung aller Oesterreichischen Teutschen Landen die Vollmacht ertheilet/ in formalibus: „Als durch Abgang des Allerdurchleüchtigisten Fürsten/ Herren **Maximilian** Römischen Käysers / Ertz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unsers lieben Herrens/ und Anherrens Hochlöbl. Gedächtnus Sr. Kays. Mayst. verlassen erbliche Fürstenthum / Land / Leuth / Schloß / Stätt / Herrschafften / Gebüett / und anders / nichts außgenohmen / **auf Uns** / und den **Durchl.** Fürsten Ferdinanden Infanten zu Hispanien ꝛc. ꝛc. Unseren lieben Brueder / als die nähest natürlichen Rechten Erbherren / und Lands-Fürsten / erblich gefallen sein / auch die gedacht Sr. Kays. Mayst. Uns bayde in Ihren letzten Wühlen / und Testament dermassen / als Ihrer Mayst. nechste Erben ernennet / und gesetzet hat / deshalben den Vnderthanen derselben Vnserer angefahlen Fürstenthumb / und Landen nunmahls gebühret / **Vns** / und demselben **Vnserem lieben Brueder** / als ihren rechten natürlichen angehenten Erbherren / und Lands-Fürsten / Erbhuldigung zu thun ꝛc. ꝛc. Item / haben Wür ihnen vollkommene Macht / und Gewalt gegeben / daß sie samentlich / oder sonderlich / oder denen / so sie an ihrer statt darzue ordnen / und setzen werden / von allen Ständen / und Vnderthanen derselben Vnserer Fürstenthumben / Landten / und Gebüett / in was Würden /

„Standts/ oder Weesens die sein / in Unser/ und dessel-
„ben Unsers lieben Brueders Nammen solche Erbhul-
„digung/ wie sich gebühret / und Unsers Haus Oesterreich
„Gebrauch/ und Gewohnheit ist/ erforderen/ aufnehmen/ und
„empfangen/ und dargegen denseben Ständen / und Under-
„thanen/ von Unser baider wegen / alles das thuen/ das
„Uns/ und demselben Unserem lieben Brueder / als
„rechten angebendten Erbherren / und Lands-Fürsten
„gegen solcher Erbhuldigung aus Billichkeit gebühret / und
„zustehet/ auch wo noth / und der Gebrauch ist / in Unser
„baider Seel schwören/ und sonsten alles das / von Unser
„baider wegen / handlen/ zusagen/ und bewilligen sollen / und
„mögen/ daß Wür / und derselb Unser lieber Brueder/
„wo Wür Persöhnlichen zu gegen weren/ thuen/ handlen/ zu-
„sagen/ und bewilligen köndten/ oder mechten. Geben in Un-
„ser Statt Barsilonia am 27. Julii 1519.

Nachdeme Käyser Carl der V. / als Erst-Gebohrner/ die Spanische Königreich/ wie auch Burgund/ und die Niderlanden/ in folge des in Spanien mit der Succeßion stabilierten Rechts der Erst-Geburt/ übernommen/ haben Se. Majestät mit dem Ertz-Herzogen Ferdinando, vermög Briefs de dato Wormbs 28. April 1521. / die erste Theilung/ der Oesterreichischen Teutschen Landen halber / gepflogen / vermög derselben Ertz-Herzogen Ferdinando verbleiben sollen/ verb. "Oesterreich/ Under / und ob der Ens/ Steur/
„Kärndten/ und Crain/ und dem Käyser Tyroll/ Preißgau/
„Ober/ und Under-Elsaß/ der Schwarzwald/ Görz / Ort-
„tenburg/ Püsterthall/ Kärst/ Ysterreich/ Friaul/ Triest/
„Medling/ Märan/ und anders denen Venedigern abge-
„trungenes.

Indeme hingegen durch diese Theilung Ertz-Herzogen Ferdinand in Respect dessen/ was Ihre Majestät sein Herr Bruder Käyser Carl der V. mit dem Königreich Spanien/ Burgund/ und Niederlanden/ dann obigen zuruck gehaltenen Teutschen Landereyen innen gehabt/ allzuhart geschehen/ und es auf keine bey dem Hauß von Oesterreich unter der Succeßion zu aller Zeit observiert- und introducierte Gleichheit der Portionen/ oder theilen ankommen wäre / beyneben Käyser Carl in fine obgemelten ersten Theilungs-Briefs von 28.

April

April 1521. sich bereits in Conformität „ der Herzogen von „Oesterreich / seiner Vor-Elteren / ercläret / daß / welcher „thail sich diser thaillung beschwerdt fünden / und eine neue „thaillung haben wolt / so sollen alle dise Land wider zusamb „geworffen werden / und eine neue billiche thaillung besche-„hen / als ist in folge diser Clausul / gleich anfangs hinnach gefolgten 1522. Jahrs underm dato Brüssel 30. Januarii eine andere / dem Ertz-Herzogen Ferdinando in etwas mehr vorträglichere Abtheilung geschlossen worden / daß nemlichen Jhme / über das / erst verstandener massen / „ allschon zuge-„thailte / annoch zugehen solle / Görz / Püsterthall / Ortten-„burg / Cili / Isterreich / Karst / Medling / Mitterburg / Triest / „St. Veith / Crodisch / Märan / Dullmein / und anderes Ve-„nedisch / auch die 50000. Dugaten Gelts / die Jhme Ertz-„Herzogen Ferdinand sein Anherr König Ferdinand von „Arragonien testieret / und darzu noch andere 10000. Du-„gaten Gelts / gegen Verzeichung der Herrschafften / welche „ebenermassen sein Anherr demselben in Neapel geordnet hat.

Anerwogen aber auch durch diese zweyte Abtheilung zwischen erdeiteten Durchl. Herren Brüdern die im Hauß von Oesterreich eingeführte æqualitas Portionum nicht erreicht worden / ist auf Antrib / und Vorstellung Ertz-Herzogen Ferdinandi, gleich darauf eben zu Brüssel unterm 7. Februar. 1522. ein weiterer geheimer Vertrag / und dritter Theil-Brief des Inhalts gefolget: „ Ertz-Herzogen Ferdinand sollen „erben die fünff Oesterreichische Land / auch Görz / Püster-„thall / Orttenburg / Cili / Ysterreich / Kärst / Medling / „Mitterburg / Triest / St. Veith / Grädisch / Märan / und an-„deres in Friaul. Item Tyroll / Burgau / Kürchberg / und „Vogtey Schwaben / Veldkürch / Bregenz / Luders / Hochen-„berg / Schelckingen / und anders Käysers Maximiliani „Erb-Land. Ausgenohmen Elsaß / Pfürdt / und Hagenau / „die sollen nach Ertz-Herzogen Ferdinandi Todt / an Kay-„ser / und seine Erben / Inhabere der Grafschafft Burgund / „fallen / gegen Bezahlung der Pfandt / die Ertz-Herzog „Ferdinand mitler Zeit zu Ablegung der Sätz außgebe. „Mehr sollen Jhme erblich bleiben die 60. Million Ducaten „Gelts in Neapel / gegen Verzeichung aller anderer Land „ausserhalb Germania / dergleichen Alter verfallenen Außstän-„den / Nutz / und Gülten von Oberzehlten seinen Theil / und

„von seines Anherren / und Anfrauen / König Ferdinand / „und Königin Isabella, auch seines Vatters Königs Philippi von Castilien Testamenten. Dargegen hat Ihme „Ertz-Herzogen sein Herr Bruder Käyser Carl das Herzog„thumb Württenberg auch erblichen zu gestellet / mit seinen „Beschwerdten / wie das vom Schwäbischen Bundt an Kay„ser gewachsen ist. Hinwiderum solle Ertz-Herzog Ferdi„nand alle Schulden / und Beschwerdten / so auf Käyser „Maximilian Erbland ligend / ohne Entgeltung Käyser „Carls / verrichten / ausgenommen Herzogen Georgen von „Sachsen Schuld solle der Käyser allein bezahlen. Item „Kaysers Maximilians andere Schulden / die auf gemelte „Erbland nicht verwisen seynd / die sollen beede Herren Brü„der gleich miteinander ausrichten.

Verstandener massen haben sich in diesem erstgemelten geheimen Vertrag / und dritten Abtheilug Ihre Majestät Käyser Carl vorbehalten / daß an Ihne / und seine Erben / Inhaberen der Grafschafft Burgund / auf zeitliches Ableiben Ertz-Herzogen Ferdinandi, das Elsas / Pfürt / und Hagenau ruckfällig seyn solle. Es ist aber Käyser Carl eben wiederum in Erkantnus / daß alle an seinen Herren Brüdern gediehene Oesterreichische Patrimonial-Lande die æqualitatem portionum inter Fratres, in Respect der Spanischen Monarchie-Burgund / und der Niderlanden / nicht erreichten / hingegen auch diese nicht vertheilet werden könten / cùm Regna divisionem non admittant, und in denen Vätterlich- und Anherrlichen Testamenten Spanischer Seits alle Abgliderung ersagter Provinzen auf das Höchste verbotten worden / von solchen obigen Ruckfalls Vorbehalt / vermög eines am 7. May 1540. in der Stadt Gent ausgestellten Verzichts-Brief / lediglichen abgewichen / also / daß Er diese Ort an mehr Höchst-gedacht seinen Herrn Brudern Ertz-Herzogen Ferdinand / damahligen Römischen / in Ungarn / und Böheim König / und seine Erben / auf ewig cedirt / und nachgelassen hat / auf welche Weiße dann unter ein Haupt / und Anfänger der Zweyten sonderbaren Königl. Ferdinandischen Linie / von welcher die jetzo in GOtt ruhende Käyserl. Majestät abstammen / alle Oesterreichische alte Patrimonial-neben Käysers Maximilians Erb-Landen / gediehen seynd. Worüber noch zu solch-Oesterreichischen Landen König

nig Ferdinandus I. durch Heyrath Annæ, Uladislai Königs in Ungarn/ und Böheim Frauen Erb-Tochter/ nach fruhzeitigen Ableiben ihres einzigen Herrn Bruders Ludovici, solche beede Königreich/ Ungarn/ und Böheim bekommen/ in deren Regierung Er sich aus dem/ von erst-berührt seiner Frauen Gemahlin wegen/ auf Jhne devolvirten Succeßions-Recht/ und bey beeden Königreichen eingeführten/ auch durch Pragmatische Pacta bevestigter Obſervanz, gesetzet/ und auf solche Weiß/ Jure Matrimoniali, & hæreditario, an das von Jhme/ als primo Aquirente, abstammende Ertz-Hauß/ keineswegs aber durch freye Wahl gebracht hat. Gleich derentwegen mehr ausführliche Meldung/ worauf man sich beziehet/ bereits geschehen ist.

Wie Jhre Königl. Majestät Ferdinandus, als primus Aquirens, aber es nach seinem erfolgten Ableiben/ mit Eintretung seiner dreyen Herren Söhnen in die beede Königreiche gehalten wissen wollen/ ist allschon des mehreren deducieret worden. Betreffend aber gesamte Oesterreichische Patrimonial-Lande/ haben zwar Jhre Königl. Majestät in ihrem Testament vom 1. Junii 1543. daß/ so viel ihre Nider-Ober- und Vorder-Oesterreichische Erb-Land/ desgleichen auch die Gerechtigkeit der sechzig tausend Ducaten Jährliches/ und erbliches Einkommen/ so von weiland Dero lieben Anherrn König Ferdinand von Hispanien Seel. Gedächtnus im Königreich Neapl legiert/ und verschafft/ und von der Römisch-Königl. Majestät Dero lieben Bruder/ und Herren auf gewise Stuck verschriben seynd/ belanget/ ihren Herren Söhnen die einträchtige gemeine/ und gesamte Regierung solch dero Landen/ als ungetheilten Brüderen/ Bestens empfohlen/ und endlichen wenigist alle Theilung zwischen Jhnen/ so viel/ und lang/ bis der Jüngste Herr Sohn/ so Sie nach Jhro verlassen werden/ das 18. Jahr seines Alters vollkommentlich erreichet/ gar/ und gäntzlichen einzustellen/ und zu verschieben verordnet; Sie seynd aber in ihrem zweyten Testament de dato Wien 25. Februarii 1554./ ungeachtet der Jüngste Herr Sohn Ertz-Herzog Carl seine vogtbare Jahre noch nicht erreichet hätte/ von der gemeinsamen unzertheilten Regierung allerdings abgewichen/ ordnen/ und melten demnach Höchst-berührt Jhre „Königl. Majestät/ was massen dieselbe in besagtem ihrem „Testament Maaß/ und Ordnung gegeben/ wie durch Jhre „Herren Söhne ihre hinderlassene Land/ und Leuth regieret/ N. VI

D 2 und

„und gehalten werden sollen / beynebens aber besser zu seyn „befunden haben / daß dieselbe noch in Lebzeiten selbsten / mit „ihrer allerseits Vorwissen / und Bewilligung / eine Väter- „liche Ordnung/ Auszeigung/ und Theilung aller Königreiche/ „Fürstenthum/ Landen/ und Leuthen mit der sonderen Maas/ „und lauteren Geding / und Bescheidenheit machen/ daß / von „Zeit an ihres tödtlichen Abgangs / wo nicht ehe/ doch inner- „halb eines Jahrs / auf Form/ und Gestalt / wie hernach fol- „gen würdet / ordentliche Erkundigung vorgenommen werde/ „aller Ihrer / ihres Löbl. Hauses / Fürstenthumben / Landen / „und Leuthen/ Nutzungen/ und Einkommen/ und alsdann die „Theil gegeneinander also verglichen werden / daß auch den „Jährlichen Nutzungen / und Einkommen nach / keiner für „dem anderen beschwerdt / noch vervortlet werde / sonderen „durch Erlangnng seines gebührenden gleichen Theils / „umb so vil Neigung / Lust/ und Liebe gewinne/ sich bey- und „neben seinen Bruderen gleichen Mitleydens / und Bürde zu „unterziehen/ und bey Ihnen freundlich / und Brüderlich in „Lieb/ und Leid zuzusetzen / und zu halten.

Es ist also/ vermög dieser letztwilligen Disposition, und Theilung/ geordnet worden / daß der „ Erste Herr Sohn Kö- „nig Maximilian zu Böheim/ und seine Erben in ihren Possess, „und Einehmen haben / und besitzen solle / das Ertz- Herzog- „thumb Oesterreich / Unter / und ob der Ens / mit samt der „Vesten/ und Stadt Steyr / und aller Zugehörung/ die in die „Gemärck des Lands zu Steyr nicht treffen/ noch rühren/ und „mit der Halbstadt/ und dem Ischland / Grafschafft Neuburg „am Yhn/ und Wildenegg/ und allem deme / so darzu gehört/ „von dem Bayerischen Gemärck an / und des von Saltzburg „Gebiet/ Gerichts / dem Steurischen Gemärck nach/ ab- unzt „an daß Ungarische / und darzu/ was in das Land Oesterreich/ „Unter und ob der Ens gehört / es seye eigen / Lehen / oder „Pfandt rc. rc.

Dahingegen solle der Zweyte Herr Sohn Ertz- Herzog Ferdinand zu Oesterreich / für Sich / und seine Erben / nach „tödtlichen Ihrer Kayserl. Majestät Abgang / alsobald ihr „Possess, und Gewalt Einnehmen / haben / und besitzen / die „Fürstliche Grafschafft Tyroll/ mit dem Land an der Etsch/ und „in dem Yhnthall/ samt dem Püsterthall/ und Herrschafft Lintz/ „samt denen Marg- Grafschafften / Herrschafften / Landen/

„Leuthen/

„Leuthen/ und Güteren enthalb des Arls / und des Ferrn ob „dem Bodensee / so man in Oberland nennet / und dann zu „Schwaben am Schwartzwald in Elsaß / und Suntergend/ „Preißgau/ oder an welchen Enden/ die Enthalb der vorgenanten Gebürg Arlen/ und Ferrn gelegen seynd/ sonderlich auch die „Loosung der Marg-Grafschafft Burgau / und Land-Vogtey „Hagenau/ und all-anderes/ es seye eigen/ Lehen oder Pfandt.

Dritter Herr Sohn Ertz-Herzog Carl / und seine Erben „sollen haben zu ihrem Theil das Fürstenthumb / und Landte „Steyr / sambt der Grafschafft Cili / mit denen Gemärckhen/ „auch von des von Saltzburg Gebiete / Gerichts / ab-unzt an „das Ungarisch / und als das alles in die Hauptmannschafft „desselben Fürstenthumbs Steyr / und in die Landschranen zu „Gräz gehöret hat/ und darzu die Fürstenthumb Kärndten/ und „Crain/ samt den anreinendten Herrschafften Windischmarckh/ „Medling/ Ysterreich/ und Kärst/ und was in die Hauptmannschafften Kärndten / und Crain gehört / dergleichen auch die „Fürstliche Grafschafft Görz / und Statt Triest / und was zu „solchen Fürstenthumben/ Grafschafften/ und Herrschafften ferner gehört/ es seye eigen/ Lehen/ oder Pfandt 2c. 2c. Ferner auch „sollen von denen 60000. Ducaten / so auf Napoli von König „Ferdinando von Arragonien legiert/ und verschaffen seynd/ „vorbenanter Herren Söhne jeder seinen dritten Theil haben.

Uber diese Väterliche/ Freundlich-und Gnädige Satzung/ Ordnung / und Theilung zwischen obbemelten Ihren geliebten Herren Söhnen haben Ihre Königl. Majest. Ferdinandus I. „aus obberührten / und anderen tapfferen / ansehentlichen redlichen Ursachen/ Ihre Königl. Lands-Fürstliche „Authorität / und Decret interponiret / alle Provocation, „Deduction, Restitution, und alle andere Behelff / die „darwider fürgewendet/ oder gedacht werden möchten / hierinnen gäntzlichen ausgeschlossen / und hindan gesetzet / dann „Höchst-Dieselbe hierin alle Mängel / und Gebrechen / so villeicht beschehen seyn/ oder angezochen werden möchten / und „sonderlich den Mangel ihres geliebten Sohns Ertz-Herzog „Carls minder-jährigen Alters/ welches Sie sich selbst mächtiglich angenohmen/ und Sr. Liebden hierinn Väterlich bedacht/ „und vertretten/ aus Väterlicher/ auch Römisch Königl. „und Lands-Fürstlichen Macht / Vollkommenheit „wissentlich erfüllet / und erstattet haben / zu solcher Theillung

alle

alle hochberühte Dero drey Herren Söhnen einmüthig sich einverstanden / auch selbige / nach den angezohenen Behalt / ins Werck zu setzen / am Ende besagter Disposition sich unverbrüchlich/und vest verbunden / Gestalten hierauf auch/weilen in erdeuteten Ihrer Königl. Majest. ihres Herrn Vatern Testament sonderheitlichen verordnet worden/wie die Kriegs- und andere hinterlassene Schulden von seinen dreyen Herren Söhnen abgestattet/ nicht weniger auch eine durchgehende Gleichheit / der in denen Länderen geschehenen Vertheilung wegen / damit keiner vor dem anderen in dem Oesterreichischen Patrimoniali besser/ oder minder eingesetzet seye / mit Examinirung jedes Herrn Jährlichen/ aus denen Ihme angetheilten Fürstenthumen/ und Länderen fallenden Nutzungen inner Jahrs-Zeit gemacht werden solle / alle insgesamt neun - vertraute Räthe ausgesuchet/ und nicht alleinig Sich / der jedem zu Theil kommenen Schulden halber/mittels sonders errichteten Vertrags de dato Wien den 1. Tag Martii 1565. / solchergestalten verstanden haben/ daß Ertz - Herzog/ hernach König/ und Käyser/ **Maximilian** allzeit zwey: jedweder der beeden Ertz - Herzogen **Ferdinand** und **Carl** hingegen einen Viertl - Theil übernommen / nicht weniger aber / in Bedenckung / Königs **Maximilians** Antheil der Länder mit dem Herzogthum Ober - und Unter-Oesterreich der mindeste in den Jährlichen Nutzungs-Betrag sich gezeiget/ und deren anderen Herren Brüdern Einkünfften nicht erreichet hat/der Abgang dessen Ihme von beeden Ertz-Herzogen mit angenehmen Bezahlungs- Assignationen auf ein beständiges/ohne doch von denen Länderen was zu entäusseren / oder hinüber zu lassen/ gut gemacht: worunter neben anderen erdeuteter Ihre Majestät das Deputat, oder Appanage, so derselbe seinen Herren Brüderen wegen des Königreichs Böheim Jährlichen abreichen sollen/ zur Compensation mitgenommen / und Ihro in Handen gelassen worden. Wie all dieses in dem Vertrag de dato Lintz an der heiligen drey König - Tag 5. Januarii 1568. des mehreren einkommet / und zu erlesen ist.

N. IX. Inmassen dann auch Käyser Maximilianus II., der Erstgebohrne Käysers Ferdinandi I. Herr Sohn/ und dessen Linie / welche so gleich in primâ Generatione mit beeden von Ihme erzeigten Herren Söhnen Rudolpho II. und Mathia, hinnach auch Käyserl. und Königl. Majestät erloschen / die zugetheilte / und ad æquales Filiorum portiones reducirte Länder: auf gleiche Weiße auch seinen Antheil erst

Höchst

Höchst-gedachten Käysers Ferdinandi zweyter Herr Sohn Ertz-Herzog Ferdinandus von Innspruegg regieret/ genossen/ und genutzet/ dessen Linea in seinen hinterlassenen Herren Söhnen ebenermassen ausgangen/ also/ daß in die Stammen-Reyhe der dritte und Jüngste Herr Sohn Ertz-Herzog Carolus Styriacus eingetretten ist/ und solche aus seiner Gemahlin Maria/ Herzogen Albrechts in Bayern/ Frauen Tochter/ bis auf nunmehrigen des männlichen Stammens Ausgang/ fortgesetzet hat.

Nach ermelten Ertz-Herzogen Ferdinandi von Inspruegg Tod aber/ so im Jahr 1595. erfolgt/ hat sich zwischen Käyser Rudolph/ Käysers Maximiliani Herrn Sohn/ dessen Herren Brüdern/ Ertz-Herzogen/ und Cardinalen/ Albrechten/ Mathia/ und Maximiliano an einem/ dann des erst-berührten Anno 1590. abgelebten Ertz-Herzogens Caroli Styriaci hinterlassenen Herren Söhnen Ertz-Herzogen Ferdinand/ hinnach Käyseren dieses Nahmens den Zweyten/ Maximilian/ Leopold/ und Carolo Posthumo anderen theils/ eine Controvers ereignet/ indeme Oesterreichischer Seits verlanget worden/ daß die durch vorangezohenen Todfall Ertz-Herzogen Ferdinandi von Inspruegg/ in gemeinschafftliche Erbschafft gefallene seinige Länder/ welche Er zu seinen Theil in Lebzeiten innen/ und besessen gehabt/ in keine fernere Zertrenn- und Vertheilung unter denen Herren Erben gezohen/ sondern vielmehr unter einem Haupt gemeinschafftlichen genossen/ und von dem Einkommen jedem insonderheit sein Portion abgefolget werden solle/ gleich es auf solche Weiß auch von ihren Vorfahreren gehalten worden/ und eine fernere Abtheil- und Zergliderung dem Privilegio Friderici entgegen lauffen wurde/ dahingegen die über ermelte vier Caroli Styriaci Herren Söhne mit Herzog Wilhelm in Bayern constituirte Vormundschafft auf die reale Vertheilung der ihren Pupillen angefallenen erbschafftlichen Landen getrungen/ und vorgestellet/ daß das Privilegium Friderici per non usum, contrarios actus, subsecutas, & reiteratas divisiones, & transactiones beym Hauß von Oesterreich aufgehebt/ und die Abtheilung in Testamento des Groß-Vateren Ferdinandi I. unter denen drey Herren Söhnen (verstandener massen) selbst gemacht/ verordnet/ und ad æquales Portiones gesetzet worden/ derentwegen/ weilen man sich/ wegen mehrer damahlen

„vorgehabten Geschäfft / und allenthalben obgeschwebten ge-
„fährlichen Läuffen / bey vorgewester Zusammenkunfft auf ein
„endliches Nicht verstehen können / unter denen Theilen beliebet worden / daß Kayser **Rudolph** / als selbiger Zeit ältister de Familia Archi-Ducum, sich der Sachen ins gemein / zu guten der Administration, und Regierung der in **gemeinschafftliche Erbschafft** gefallenen / Ertz-Herzogen **Ferdinands** zu
„Inspruͤgg Seel. / Landen bis auf weitere gebührende Ver-
„gleichung / und **nicht länger** / zu unternehmen / und solche von
„Herzogen **Ferdinands** / und seiner Herren Brüdern / auch
„aller Interessenten wegen / so viel Ihrer jedes gebührende An-
„theil betreffen möchte / gegen einen von Käyser **Rudolph**
„ertheilten Revers, und Assecuration gewilliget / daß Höchst-
„gedacht Ihre Majest. hierdurch sich kein mehrers Jus, oder Ge-
„rechtsame / weder Ihro ohne das zustehet / und gebühret / zu-
„eignen / oder suchen / noch ihnen Mit-Erben in dem wenigsten
„præjudiciren / sondern allen samtlichen / und jeden insonders /
„sein diß Orts habende Erb-Gerechtigkeit / und Jus illæsum,
„& integrum verbleiben solle.

Wie dann in facto richtig / daß neben diesem Erbschafft-Antheil / nach der Zeit auch die gesamte Teutsche von Ferdinando I. besessene Königreiche / und Lande auf solch seines dritten Herren Sohns Caroli Austriaci Lineam unter Ferdinando II. welcher den Stammen aus seiner Gemahlin **Maria Anna** / Herzogen **Wilhelms** von Bayern / Frauen Tochter fortgesetzet hat / gefallen seynd. In specie aber ist die Theilung von Tyroll / und was zu denen Vorder-Oesterreichischen Landen gehörig / auf sein Käysers Ferdinandi Herrn Brudern Ertz-Herzogen Leopoldum gekommen / dessen Herr Sohn Ertz-Herzog Ferdinandus Carolus zwey Frauen Töchter hinterlassen / wovon die ältere Claudia Felicitas an Ihre in GOtt ruhende Majest. Käyser Leopoldum vermählet worden / die Jüngere aber zeitlichen unverheyrathet verstorben; Auf welche beede Frauen Töchter aber die Väterliche Erb-Lande nicht / sonderen auf ersagten Käyser Leopoldum gefallen / der selbige auch vor der Verehelichung würcklichen apprehendiert / und auf seine Durchlauchtigste Succession gebracht hat.

„vorgehabten Geschäfft/ und allenthalben obgeschwebten ge-
„fährlichen Läuffen/ bey vorgewester Zusammenkunfft auf ein
„endliches Nicht verstehen können/ unter denen Theilen beliebet worden/ daß Kayser **Rudolph**/ als selbiger Zeit ältister de Familia Archi-Ducum, sich der Sachen ins gemein/ zu guten der Administration, und Regierung der in **gemeinschafftliche Erbschafft** gefallenen/ Ertz-Herzogen **Ferdinands** zu
„Insprugg Seel./ Landen bis auf weitere gebührende Ver-
„gleichung/ und **nicht länger**/ zu unternehmen/ und solche von
„Herzogen **Ferdinands**/ und seiner Herren Brüdern/ auch
„aller Interessenten wegen/ so viel Ihrer jedes gebührende An-
„theil betreffen möchte/ gegen einen von Käyser **Rudolph**
„ertheilten Revers, und Assecuration gewilliget/ daß Höchst-
„gedacht Ihre Majest. hierdurch sich kein mehrers Jus, oder Ge-
„rechtsame/ weder Ihro ohne das zustehet/ und gebühret/ zu-
„eignen/ oder suchen/ noch ihnen Mit-Erben in dem wenigsten
„præjudiciren/ sondern allen samtlichen/ und jeden insonders/
„sein diß Orts habende Erb-Gerechtigkeit/ und Jus illæsum,
„& integrum verbleiben solle.

Wie dann in facto richtig/ daß neben diesem Erbschafft-Antheil/ nach der Zeit auch die gesamte Teutsche von Ferdinando I. besessene Königreiche/ und Lande auf solch seines dritten Herren Sohns Caroli Austriaci Lineam unter Ferdinando II. welcher den Stammen aus seiner Gemahlin **Maria Anna**/ Herzogen **Wilhelms** von Bayern/ Frauen Tochter fortgesetzet hat/ gefallen seynd. In specie aber ist die Theilung von Tyroll/ und was zu denen Vorder-Oesterreichischen Landen gehörig/ auf sein Käysers Ferdinandi Herrn Brudern Ertz-Herzogen Leopoldum gekommen/ dessen Herr Sohn Ertz-Herzog Ferdinandus Carolus zwey Frauen Töchter hinterlassen/ wovon die ältere Claudia Felicitas an Ihre in GOtt ruhende Majest. Käyser Leopoldum vermählet worden/ die Jüngere aber zeitlichen unverheyrathet verstorben; Auf welche beede Frauen Töchter aber die Väterliche Erb-Lande nicht/ sonderen auf ersagten Käyser Leopoldum gefallen/ der selbige auch vor der Verehelichung würcklichen apprehendiert/ und auf seine Durchlauchtigste Succession gebracht hat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ickstatt, Johann Adam von,

Geschicht-mässige Ausführung Daß Von denen Zeiten Käyser Rudolphs des I. Das Recht Der Erst-Geburt Unter denen Ertz-Herzogen von Oesterreich niemahlen beobachtet worden. Oder: Ordnung in welcher die Herzogen von Oesterreich, Und zwar, Da deren mehrere waren, unter einander succediret,

München 1741

2 Austr. 1 l#Beibd.13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10934455-1
VD18 15243893